

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung eines ausgewogenen Finanzierungsmodells für marktwirtschaftlich und gemeinwohlorientierte Regulierungsaufgaben der KommAustria

Ziel 2: Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich Video-Sharing Plattformen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Neugestaltung der Aufteilung der Finanzierung durch Markt und Bund

Maßnahme 2: Finanzierung des Regulierungsaufwandes bei Video-Sharing-Plattformen ausschließlich durch den Bund

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-3.684	-3.869	-4.043	-4.165	-4.290
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-3.684	-3.869	-4.043	-4.165	-4.290

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des KOG

Einbringende Stelle: BKA

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz (KOG) geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	5. Oktober 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

§ 35 KommAustria-Gesetz (KOG) regelt die Finanzierung des administrativen Aufwandes der KommAustria/RTR-GmbH für den Fachbereich Medien. Der Finanzierungsschlüssel (bisher 60% Markt und 40% Bundesanteil) im Bereich Medien wurde seit der Erlassung des KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, nicht angepasst.

Neben der Novelle 2010, BGBl. I Nr. 50/2010, im Zuge dessen die KommAustria auch Aufsichtsbehörde über den ORF wurde, gab es weitere zentrale KOG-Novellen, die zu einem Anwachsen der Aufgaben im öffentlichen Interesse geführt haben. Mit der Erlassung des TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021, kam es im Fachbereich Telekommunikation zu einer Anpassung des Finanzierungsschlüssels in Richtung Bundesanteil. Im Fachbereich Medien wurde diese Anpassung noch nicht nachgezogen.

Aufgaben im Bereich der Rechtsaufsicht sind bislang im überwiegenden Interesse des Marktes (Verhältnis 60 % zu 40 %). Mit Rücksicht auf die Aufgaben, die insbesondere durch die Erweiterung der Aufgaben der KommAustria hinzugetreten sind und oftmals dem Bereich der Rechtsaufsicht zuzuordnen sind, erscheint eine Neugestaltung des Finanzierungsschlüssels (Verhältnis 50% zu 50%) als dringend geboten. Hier zu nennen sind insbesondere Aufgaben im Bereich der Barrierefreiheit, der Verwaltung der anzeigepflichtigen Dienste, Überprüfungen im Bereich der Förderung europäischer Werke, des Jugendschutzes oder des Konsumentenschutzes. Mit gestiegener Regelungsdichte ist auch die Anzahl der zu führenden Verwaltungsverfahren gestiegen, die im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit liegen. Analoge Überlegungen treffen auch auf den Bereich der Inhalte-Regulierung über den ORF zu.

In § 35a KOG hatte der Gesetzgeber mit dem Finanzierungsbeitragsmodell im Zusammenhang mit der Regulierung der Video-Sharing-Plattformen (VSP) ein ähnliches Finanzierungsmodell wie für Medien vor Augen. Während im Jahr 2019 die Zahl der hier ansässigen VSP auf 10-11 VSP geschätzt wurde, sind dies heute nur mehr ein bis zwei Plattformen mit geringem Branchenumsatz. Diese Reduktion – und damit die „Flucht aus der Regulierung“ – ergab sich u.a. durch Deaktivierung der Videofunktion, durch Einbringen von Rechtsmitteln gegen jede einzelne Verpflichtung oder eben durch den Wegzug aus Österreich. Festzuhalten ist, dass der konstant hohe Regulierungsaufwand für diesen zentralen Bereich der Inhalte-Regulierung bei einer stetigen Verringerung der Zahl der Marktteilnehmer dazu geführt hat, dass das geltende Finanzierungsbeitragsmodell ins Leere läuft und keine Alternative zur ausschließlichen Budgetfinanzierung besteht.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ein Beibehalten des bisherigen Finanzierungsschlüssels würde eine Benachteiligung der Marktteilnehmer bedeuten, da die neuen Aufgabenstellungen, die die KommAustria/RTR-GmbH zu bewältigen hat,

zunehmend im öffentlichen Interesse liegen. Daher ist die Neuverteilung (50% Bund, 50% Markt) sowie die alleinige Bundesfinanzierung betreffend Video-Sharing-Plattformen alternativlos.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Anhand des jährlichen Mittelverwendungsberichts der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, kann nachvollzogen werden, für welche Aufgaben die Mittel verwendet werden. Die Evaluierung wird auf Basis von Daten aus dem Jahr 2027 erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung eines ausgewogenen Finanzierungsmodells für marktwirtschaftlich und gemeinwohlorientierte Regulierungsaufgaben der KommAustria

Beschreibung des Ziels:

Mit der Novellierung der §§ 35 und 35a KOG wird den erweiterten Aufgaben der KommAustria, die überwiegend im öffentlichen Interesse sind, Rechnung getragen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Neugestaltung der Aufteilung der Finanzierung durch Markt und Bund

Maßnahme 2: Finanzierung des Regulierungsaufwandes bei Video-Sharing-Plattformen ausschließlich durch den Bund

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Angemessene Abbildung der Aufgaben der KommAustria im Finanzierungsschlüssel

Ausgangszustand: 2023-12-31	Zielzustand: 2027-12-31
Der KommAustria wurden in diversen Novellen zum KOG neue Aufgaben im Bereich der Inhalte-Regulierung übertragen, die zunehmend im öffentlichen Interesse liegen und bislang noch keine entsprechende Abbildung im Finanzierungsschlüssel gefunden haben.	Der Finanzierungsschlüssel – 50% Markt und 50% Bund – bildet die überwiegend im öffentlichen Interesse und im Marktinteresse liegenden Aufgaben, die die KommAustria zu erbringen hat, zweckmäßig und angemessen ab.

Ziel 2: Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich Video-Sharing Plattformen

Beschreibung des Ziels:

Der Schutz von Minderjährigen im Online-Umfeld wird gestärkt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Finanzierung des Regulierungsaufwandes bei Video-Sharing-Plattformen ausschließlich durch den Bund

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Vorschreibung von effizienten Schutzmechanismen

Ausgangszustand: 2023-12-31 Die beiden der Rechtshoheit unterworfenen Erotik-VSP operieren nach klaren Auflagen im Bereich des Jugendschutzes.	Zielzustand: 2027-12-31 Online-Plattformen sorgen für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen (Instrumente zur Altersüberprüfung sind denkbar).
---	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Neugestaltung der Aufteilung der Finanzierung durch Markt und Bund

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Neugestaltung des Verteilungsschlüssels (50% Markt und 50% Bund, bisher 60% Markt und 40% Bund) bei der Finanzierung der administrativen Kosten der KommAustria/RTR-GmbH wird den vielfältigen Aufgaben der Regulierungsbehörde im Bereich Medien entsprechend Rechnung getragen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung eines ausgewogenen Finanzierungsmodells für marktwirtschaftlich und gemeinwohlorientierte Regulierungsaufgaben der KommAustria

Maßnahme 2: Finanzierung des Regulierungsaufwandes bei Video-Sharing-Plattformen ausschließlich durch den Bund

Beschreibung der Maßnahme:

Die Regulierung der VSP geht auf die Revision der Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL) im Jahr 2018 zurück. Gedacht war dabei in erster Linie an die sozialen Netzwerke mit Bewegtbild im Sinne einer Verantwortlichkeit der Plattformen, vor allem in den Bereichen Werbung und Jugendschutz.

Im Bereich des Jugendschutzes steht außer Frage, dass es sich um eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe handelt, die – neben den Eltern – vom Staat wahrzunehmen ist. Dies betrifft etwa die Förderung der Einrichtung effizienter und aussagekräftiger Zugangskontrollmechanismen. Der Schutz dieser besonders vulnerablen Zusehergruppe erfordert daher eine höhere Intensität der Regulierung als in anderen Bereichen. Im Lichte dessen wird die bisherige Marktmitfinanzierung auf eine reine Bundesfinanzierung umgestellt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung eines ausgewogenen Finanzierungsmodells für marktwirtschaftlich und gemeinwohlorientierte Regulierungsaufgaben der KommAustria

Ziel 2: Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich Video-Sharing Plattformen

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	3.684	3.869	4.043	4.165	4.290
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	100104 DS/ausgegl. Ber.		2.700	2.835	2.963	3.052	3.144
gem. BFG bzw. BFRG	100104 DS/ausgegl. Ber.		750	788	823	848	873
gem. BFG bzw. BFRG	100104 DS/ausgegl. Ber.		234	246	257	265	273

Erläuterung zur Bedeckung:

Bislang wurden die administrativen Kosten der KommAustria (KOA)/RTR-GmbH, die der Bund für die Regulierung im Bereich Medien zur Verfügung zu stellen hat, aus den Einnahmen des Rundfunkgebührengesetzes (RGG), BGBl. I Nr. 159/1999, abgedeckt (= valorisiert sind das ab 2024 EUR 2 700 000). Mit der Umstellung auf den ORF-Beitrag ab 1.1.2024 (= Wegfall des RGG) entfallen diese zugunsten der Budget-Untergliederung 45 geflossenen Einnahmen, sodass diese Mittel nunmehr aus dem Bundeshaushalt als Ausgaben bzw. Aufwendungen zu tragen sind.

Mit der Neugestaltung des Finanzierungsschlüssels (50% Bund und 50% Markt) entsteht ab 2024 für den Bund ein Mehrbedarf in der Höhe von EUR 750 000.

Für die Regulierung der VSP (§ 35a KOG), die ab 2024 ausschließlich über den Bundeshaushalt sichergestellt werden wird, ist ein Betrag von insgesamt EUR 234 000 vorzusehen.

Die Bedeckung der insgesamt EUR 3 684 000 (für 2024, danach jährliche Valorisierung) wird zunächst innerhalb der UG 10 über den laufenden Vollzug vorgesehen. In weiterer Folge wäre die Bedeckung im Wege von BFG 2024ff und BFRG 2027ff sicherzustellen.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	3.684	3.869	4.043	4.165	4.290
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	3.684	3.869	4.043	4.165	4.290

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand								
Administrativer Aufwand KOA/RTR-GmbH §35	Bund	1	3.450.000,00	1	3.623.000,00	1	3.786.000,00	1	3.900.000,00	1	4.017.000,00
Administrativer Aufwand KOA/RTR-GmbH §35a	Bund	1	234.000,00	1	246.000,00	1	257.000,00	1	265.000,00	1	273.000,00

Mit der Neugestaltung des Finanzierungsschlüssels (50% Bund und 50% Markt) und dem Wegfall des RGG in Folge der Einführung des ORF-Beitrags (Umstellung auf "Haushaltsfinanzierung") muss der Bund ab 1.1.2024 die Finanzierung des administrativen Aufwandes der KommAustria (KOA)/RTR-GmbH (§ 35 KOG) ausschließlich aus dem Bundeshaushalt sicherstellen. Für 2024 sind das EUR 3 450 000.

Die Regulierung der Video-Sharing-Plattformen (§ 35a KOG) wird ab 1.1.2024 ausschließlich aus dem Bundeshaushalt finanziert. Ab 2024 besteht ein Bedarf von EUR 234 000.

Die Bedeckung erfolgt innerhalb der UG 10 zunächst über den laufenden Vollzug. In weiterer Folge wäre die Bedeckung im Wege von BFG 2024ff und BFRG 2027ff sicherzustellen. Zu berücksichtigen ist ferner die jährliche Valorisierung ab 2025.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.3.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 05.10.2023 13:52:34

WFA Version: 1.5

OID: 1151

A0|B0|D0|I0